

111.03

**Ordnung für das Studienprogramm für erfahrene Berufspersonen
vom 1. September 2011¹****§ 1 Geltungsbereich**

1

Die Pädagogische Hochschule FHNW führt im Auftrag der Trägerkantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn im Rahmen ihrer Studiengänge Vorschul-/Primarstufe, Primarstufe sowie Sekundarstufe I ein Studienprogramm für erfahrene Berufspersonen durch.

2

Die vorliegende Ordnung definiert die rechtlichen Bedingungen für die Zulassung, die Studiendauer und den Studienumfang, die Studieninhalte, die Leistungsüberprüfung und –bewertung, die Bestätigung der erbrachten Studienleistungen, die Weiterführung des Studienprogramms bis zu einem EDK-anerkannten Diplom sowie die Gebühren.

§ 2 Zulassung

1

In das Studienprogramm für erfahrene Berufspersonen können Studierende aufgenommen werden,

- die von einem der Trägerkantone eine Zusage für die Teilnahme am Assessment erhalten haben, oder die von einem anderen Kanton eine Kostengutsprache für die Teilnahme am Assessment und am Studienprogramm beibringen, und
- das Assessment zur Überprüfung der Berufseignung erfolgreich absolviert haben.

2

Die formalen Voraussetzungen für die Teilnahme am Programm (u.a. Mindestalter, Höchstalter Umfang der Berufserfahrung) werden von den Trägerkantonen festgelegt. Sie gelten auch für Studierende aus anderen Kantonen und dem Ausland.

3

Das Ergebnis des Assessments wird den Teilnehmenden in einem Gespräch mündlich erläutert. Die formale Aufnahme (Zulassungsentscheid) in das Studienprogramm erfolgt durch eine Verfügung der Direktorin/des

¹ Ersetzt Fassung vom 1.12.2010.

Direktors der Pädagogischen Hochschule FHNW aufgrund eines Antrags der Leiterin/des Leiters des Assessments.

4

Die Studierenden im Studienprogramm für erfahrene Berufspersonen werden an der Pädagogischen Hochschule FHNW nicht immatrikuliert, da es sich um ein spezielles Studienprogramm der Trägerkantone handelt.

§ 3 Studiendauer und Studienumfang

1

Das Studienprogramm für erfahrene Berufspersonen dauert mindestens 4 und maximal 6 Semester. Soll die maximale Studiendauer überschritten werden, muss die Studentin/der Student dafür die Zustimmung der von den Trägerkantonen für den Bildungsraum Nordwestschweiz bezeichneten Geschäftsstelle einholen.

2

Das Studienprogramm für erfahrene Berufspersonen hat den Umfang von 60 ECTS-Punkten. Möchte eine Studentin/ein Student innerhalb der maximal 6 Semester mehr ECTS-Punkte erarbeiten, muss sie/er dafür die Kostengutsprache der von den Trägerkantonen für den Bildungsraum Nordwestschweiz bezeichneten Geschäftsstelle einholen.

§ 4 Studieninhalte

1

Die Studierenden im Studienprogramm für erfahrene Berufspersonen nehmen in den Fachbereichen Erziehungswissenschaften, Fachdidaktik und Fachwissenschaft an den gleichen Lehrveranstaltungen teil, wie die Studierenden, welche die EDK-anerkannten Studiengänge absolvieren. In den Berufspraktischen Studien werden spezielle Veranstaltungen angeboten.

2

Innerhalb der insgesamt 60 ECTS-Punkte des Studienprogramms für erfahrene Berufspersonen müssen 12 ECTS-Punkte im Bereich der Berufspraktischen Studien absolviert werden. Dabei sind 4-ECTS-Punkte an eine Berufstätigkeit an der angestrebten Zielstufe gebunden. Für die übrigen 48 ECTS-Punkte erhalten die Studierenden aufgrund ihrer bisherigen Qualifikationen und Berufserfahrungen von der Pädagogischen Hochschule FHNW eine Empfehlung zur Gestaltung ihres individuellen Studienprogramms.

3

Im Studienprogramm für die Sekundarstufe I können in der Regel Lehrkompetenzen in 3 Fächern erworben werden.

4

Innerhalb des Studienprogramms für die Primarstufe und die Sekundarstufe I können Lehrkompetenzen in einer Fremdsprache nur mit nachgewiesener Vorbildung erworben werden. Für die Primarstufe ist dies das

Niveau C1 und für die Sekundarstufe I das Niveau C2 gemäss des europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Das verlangte Kompetenzniveau muss vor Beginn des Studienprogramms nachgewiesen werden.

§ 5 Leistungsüberprüfung und Leistungsbewertung

1

Von den Studierenden im Studienprogramm für erfahrene Berufspersonen werden in den von ihnen besuchten Veranstaltungen die gleichen Studienleistungen gefordert, wie von den Studierenden in den EDK- anerkannten Studiengängen. Eine Studienleistung bezeichnet eine innerhalb des didaktischen Settings einer Veranstaltung spezifisch geforderte Arbeitsleistung, die mit erfüllt/nicht erfüllt beurteilt wird.

2

Die Studierenden im Studienprogramm für erfahrene Berufspersonen müssen in den Erziehungswissenschaften einen Leistungsnachweis erfolgreich absolvieren. In allen Fächern, in denen sie sich Lehrkompetenzen erwerben möchten, muss je ein Leistungsnachweis entweder in der Fachwissenschaft oder in der Fachdidaktik erfolgreich absolviert werden.

Ein Leistungsnachweis ist ein im Studienprogramm erbrachter Nachweis über das Erreichen von festgesetzten Kompetenzziele in mehreren Lehrveranstaltungen. Leistungsnachweise können in der Regel nur erbracht werden, wenn auch die dafür vorausgesetzten Lehrveranstaltungen absolviert wurden.

Ist es innerhalb der 60 ECTS-Punkte des Studienprogramms für erfahrene Berufspersonen nicht möglich, in den Erziehungswissenschaften und je Fach entweder in der Fachwissenschaft oder in der Fachdidaktik alle für einen Leistungsnachweis vorausgesetzten Lehrveranstaltungen zu absolvieren, melden sich die Studierenden bei der zuständigen Professur. Diese legt die Modalitäten eines individuellen Leistungsnachweises fest.

3

Bei der Einreichung von schriftlichen Leistungsnachweisen haben die Studierenden eine schriftliche Redlichkeitserklärung abzugeben, mit der sie bestätigen, dass die Arbeit selbständig, nur mit den angegebenen Quellen, den erlaubten Hilfsmitteln und Hilfen entstanden ist und dass alle Zitate kenntlich gemacht sind.

4

Bezüglich Leistungsbewertung und Organisation der Leistungsnachweise und Studienleistungen gelten § 7 und § 8 der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule FHNW vom 8. Juni 2009.

§ 6 Bestätigung der Studienleistungen

Die Studierenden im Studienprogramm für erfahrene Berufspersonen erhalten am Ende jedes Semesters einen Leistungsausweis, in welchem alle im vergangenen Semester belegten und bewerteten Veranstaltungen aufgeführt sind. Zum Abschluss des Studienprogramms erhalten sie ein „Transcript of Records“ (ToR), in dem alle im Studienprogramm erfolgreich absolvierten Veranstaltungen und die Bewertung aufgeführt sind.

§ 7 Weiterführung des Studiums bis zu einem EDK-anerkannten Diplom

Erfüllen Studierende im Studienprogramm für erfahrene Berufspersonen die Zulassungsbedingungen für die EDK-anerkannten Studiengänge gemäss § 3 der Studien- und Prüfungsordnung der PH FHNW vom 8. Juni 2009, können sie sich unter Anrechnung der bereits erbrachten Studienleistungen zu den ordentlichen Immatrikulationszeitpunkten um einen regulären Studienplatz bewerben und das Studium bis zu einem EDK-anerkannten Diplom fortführen.

§ 8 Gebühren

Für die Teilnahme am Assessment wird im Auftrag der Trägerkantone eine Gebühr erhoben. Diese ist unabhängig vom Ergebnis des Assessments geschuldet. Eine zusätzliche Anmeldegebühr wird nicht erhoben. Im Übrigen gelten die generellen Richtlinien für Gebühren der Pädagogischen Hochschule FHNW.

§ 9 Rechtsmittel

Verfügungen gemäss dieser Ordnung werden den Studierenden schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung eröffnet. Für Einsprachen und Beschwerden gelten die Bestimmungen gemäss § 13 der Studien- und Prüfungsordnung der PH FHNW vom 8. Juni 2009.

§10 Rechtskraft

Diese Ordnung tritt auf den 1. September 2011 in Kraft.

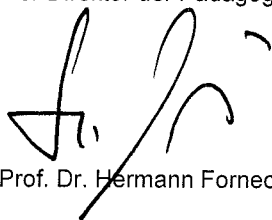
Brugg, den 1. November 2011

Der Direktionspräsident der Fachhochschule Nordwestschweiz



Prof. Dr. Crispino Bergamaschi

Der Direktor der Pädagogischen Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz



Prof. Dr. Hermann Forneck